

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Finanz- und Verwaltungsausschuss	20.02.2008					
2	Stadtrat	20.02.2008					
3							

Betreff

Erlass einer Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) der Stadt Fürth vom 14.11.2007

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt die „Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) der Stadt Fürth vom 14.11.2007 gemäß Anlage.

Sachverhalt

Die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth enthält bislang keine Regelung, wonach die Ausschmückung des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle eine ausschließlich von der Stadt zu erbringende Leistung darstellt.

Aufgrund eines aktuellen Falls wurde dieser Satzungsmangel festgestellt und soll nunmehr auf Empfehlung des Rechtsamtes mit der vorgelegten Änderungssatzung behoben werden:

Die Änderungssatzung zur BFS wird vom Rechtsamt empfohlen. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Änderungssatzung wurde aus aktuellem Anlass festgestellt:

Ein Fürther Bestattungsunternehmen hat mehrfach - ohne Absprache mit der Friedhofsverwaltung - bei Trauerfeiern die Aussegnungshalle auf dem Friedhof an der Erlanger Straße mit zusätzlicher Ausschmückung (Ständer mit Seidenblumengestecken) versehen.

Die Friedhofsverwaltung hat dem Bestatter dieses Verhalten untersagt mit der Begründung, dass sie selbst die Dekoration ihrer Aussegnungshalle festlegt und auf die von ihr gestellten Gegenstände beschränken möchte. Nach der Rechtsprechung sind Gemeinden zu einer derartigen Festlegung berechtigt und verstoßen damit auch nicht gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG (VGH Baden-Württemberg, Urt. V. 24.06.2002 –1 S 2785/00).

Die Friedhofsverwaltung hat gute Gründe für die Untersagung der weiteren Ausschmückung. Der straffe Zeitplan, der aus Gründen der optimalen Personalauslastung so festgelegt wurde, erlaubt es nicht, dass zwischen den einzelnen Aussegnungsfeiern die Halle vom jeweiligen Bestatter umdekoriert wird. Es käme mit Sicherheit zu Störungen des geordneten, reibungslosen und würdigen Ablaufes der Bestattungen. Dies gilt um so mehr, als in der Aussegnungshalle kein Platz zum Lagern zusätzlicher Dekorationsgegenstände, z.B. empfindlichen Seidenblumengestecken, vorhanden ist.

Das eigenmächtige Verhalten eines einzelnen Bestatters hat bei den konkurrierenden Bestattungsunternehmen ebenfalls den Wunsch nach zusätzlicher eigener Dekoration geweckt. Mehrere Anfragen in der Friedhofsverwaltung konnten den Eindruck vermitteln, dass es zu einem „Wettlauf“ um das größte und schönste zusätzliche Angebot an Ausschmückung kommen würde. Der Bestattungsmarkt ist eng umkämpft und jeder kleinste Vorteil gegenüber der Konkurrenz zählt.

Die Friedhofsverwaltung wünscht jedoch nicht, dass es zu einem derartigen „Ausrüsterwettbewerb“ unter den Bestattern kommt und hat deshalb die Untersagungsanordnung getroffen.

Die Bestattungs- und Friedhofssatzung enthält bislang keine entsprechende Regelung, wonach die Ausschmückung des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle eine ausschließlich von der Stadt zu erbringende Leistung darstellt. Ein derartiges Vordringen von gewerblich Tätigen in den ureigensten Friedhofsbereich war in der Vergangenheit unbekannt.

Im übrigen hat es bislang von Seiten der Hinterbliebenen keinerlei Beschwerden über die vorhandene Ausschmückung der Aussegnungshalle gegeben. Sollte künftig der Wunsch nach zusätzlicher Ausschmückung an die Friedhofsverwaltung herangetragen werden, so ist diese gerne bereit, ein entsprechendes Angebot für **alle** Trauerhallenbenutzer vorzuhalten.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input checked="" type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III/StdA

Fürth, 11.02.2008

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Frau Schmid

Tel.:
1583